



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972

Berlin, den 3. Juni 1972

Teil II Nr. 3# * 3

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 72	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)	349
3. 6. 72	Zehnte Durchführungsbestimmung zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	354
3. 6. 72	Anordnung Nr. 5 über die Erfüllung der Meldepflicht	355
3. 6. 72	Dritte Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Ausnahme-genehmigungen für Großraum- und Schwerlasttransporte im grenzüberschreitenden Verkehr in und durch die Deutsche Demokratische Republik —	356

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen
der Regierung der Deutschen Demokratischen
Republik und der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland über den Transitverkehr von zivilen
Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und Berlin (West)**

vom 3. Juni 1972

Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wurde am 17. Dezember 1971 in Bonn unterzeichnet.

Entsprechend seinem Artikel 21 tritt das Abkommen am 3. Juni 1972 in Kraft.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. Juni 1972

**Der Leiter
des Büros des Ministerrates**

Dr. Rost
Staatssekretär

**Abkommen
zwischen der Regierung der Deutschen Demokrati-
schen Republik und der Regierung der Bundes-
republik Deutschland über den Transitverkehr
von zivilen Personen und Gütern zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

sind,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten,

und

in Übereinstimmung mit den Regelungen des Abkom-

mens zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971

übereingekommen,

dieses Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist der Transitverkehr von zivilen Personen und Gütern auf Straßen, Schienen- und Wasserwegen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Westsektoren Berlins — Berlin (West) — durch das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik — im folgenden Transitverkehr genannt.

Artikel 2

1. Der Transitverkehr wird erleichtert werden und ohne Behinderung sein. Er wird in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen, wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist.

2. Im Transitverkehr finden die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung Anwendung, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 3

Der Transitverkehr erfolgt über die vorgesehenen Grenzübergangsstellen und Transitstrecken.

Artikel 4

Für Transitreisende werden Visa an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.

Dies geschieht im Interesse der schnellstmöglichen Durchführung des Transitverkehrs, von Ausnahmen abgesehen, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, am Fahrzeug beziehungsweise bei durchgehenden Autobussen und durchgehenden Zügen im Transportmittel. Für Transitreisende in durchgehenden Autobussen können Sam-